

NORDDEUTSCHER BILLARD VERBAND E.V.



Sport- & Turnier- ordnung

Allgemeiner Teil

Stand: Juni 2023



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Richtlinien für den Spielbetrieb	4
1.1. SPIELMATERIAL UND SPIELRAUM	4
1.2. SPIELREGELN	4
1.3. SPIELKLEIDUNG	4
1.4. VERBANDSWAPPEN	5
1.5. DER SPORTLER.....	5
1.6. WERBUNG	6
1.7. SPIELZEIT	6
1.8. ERTEILUNG DER SPIELBERECHTIGUNG (LIZENZERTEILUNG)	7
1.9. ALTERSKLASSEN	8
1.10. UNSPORTLICHES VERHALTEN	8
1.11. VEREINSWECHSEL / WECHSEL AKTIVE MITGLIEDSCHAFT / FREIGABEBESCHEINIGUNG ..	8
2. Einzelspielbetrieb	9
2.1. MEISTERSCHAFTSANGEBOT	9
2.2. SPIELKLEIDUNG	9
2.3. SPIELORTE	9
2.4. EINSPIELZEIT	9
2.5. NICHTANTRITT	9
2.6. AUSSCHLUSS VOM WETTBEWERB	9
2.7. SPIELABBRUCH.....	10
2.8. VERLASSEN DES SPIELORTES	10
2.9. ENTSCHULDIGUNGEN	10
2.10. AUSTRAGUNGSMODUS.....	10
2.11. TURNIERLEITUNG	10
2.12. TURNIERVERLAUF	11
2.13. SIEGEREHRUNGEN	11
3. Mannschaftsspielbetrieb	11
3.1. MEISTERSCHAFTSANGEBOT	11
3.2. TEILNAHMEVORAUSSETZUNG	11
3.3. MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG	11
3.4. MANNSCHAFTSWECHSEL INNERHALB DES NBV	12
3.5. SPIELBERICHTE / ERGEBNISMELDUNG	12
3.6. KARENZZEIT	13
3.7. ABMELDEN / RÜCKTRITT VOM SPIELBETRIEB / NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN ..	13
3.8. SPIELVERLEGUNG	13
3.9. EINSPIELZEIT	15
3.10. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE IN TURNIERFORM	15
4. Auf- / Abstiegsregelung	15



4.1. DIE REGELUNG ERFOLGT IN DER STO-BT DER JEWEILIGEN BILLARDART	15
4.2. BESONDERE REGELUNG	15
5. Schiedsrichter.....	16
5.1. SCHIEDSRICHTERRICHTLINIEN	16
5.2. SCHIEDSRICHTERTÄTIGKEITEN.....	16
6. Strafbestimmungen	16
6.1. VERHÄNGUNG VON STRAFGELDERN	16
6.2. VERHÄNGUNG VON SPIELSPERREN	16
6.3. DIE STRAFEN	17
7. Inkrafttreten.....	17
Anhang: Strafkatalog der STO-AT	18



Präambel

Zweck dieser Sport- und Turnierordnung - allgemeiner Teil -, nachfolgend STO-AT genannt, ist es, die Grundlage für den Sportbetrieb des Norddeutschen Billard Verband, nachfolgend NBV genannt, zu schaffen.

Die STO-AT gibt den Rahmen für den Spielbetrieb des NBV vor. Einzelheiten und billardspezifische Regelungen werden in der Sport- und Turnierordnung - besonderer Teil – der jeweiligen Billardart festgelegt, die nicht Bestandteil der STO-AT ist.

Jeder Sportler im NBV unterliegt der STO-AT und deren besonderen Teilen (STO-BT). Des Weiteren ist der Sportler dazu verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze der Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die Umsetzung und Durchführung der Sportordnungen AT und BT obliegen der Hoheit der Landessportwarte. In ihrem eigenen Ermessen können die Landessportwarte bei Handlungsbedarf über Sondergenehmigungen und Anträge eigenständig entscheiden.

Die Grundlage dieser Ordnung ist in der NBV Satzung §4 Abs. 3 nachzulesen. Für Änderungen oder Ergänzungen bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Gesamtsportrates.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der Norddeutsche Billard Verband e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.



1. Richtlinien für den Spielbetrieb

1.1. Spielmaterial und Spielraum

Die Zulassung obliegt dem NBV. Das Spielmaterial und der Spielraum müssen vom zuständigen Landessportwart oder einer von ihm beauftragten Person abgenommen sein. Wird nicht offiziell zugelassenes Material verwendet, so besteht ein Einspruchsrecht. Für die Zulassung des Spielraumes können Mindestanforderungen festgelegt werden. Soweit nicht anders geregelt, gelten die durch die DBU zugelassenen Spielmaterialien als zugelassen.

1.2. Spielregeln

Die jeweils gültigen Spielregeln der DBU sind bindend.

1.3. Spielkleidung

1.3.1. Bei allen in der STO vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung, die ständig sichtbar getragen werden muss, antreten.

Die Oberbekleidung ist in der Hose, bei Frauen gilt der Rock, zu tragen. Die genauen Kleidervorschriften werden in der STO-BT der jeweiligen Spielart festgelegt.

1.3.2. Im Einzelspielbetrieb bzw. bei Einzelturnieren kann eine besondere, dem Ereignis oder den klimatischen Bedingungen angemessene Kleidung erlaubt werden. Die Art der Spielkleidung wird den Teilnehmern mit der Ausschreibung bekanntgegeben.

1.3.3. Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist (gegeben falls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen. Die Sondergenehmigung erteilt der jeweils für die Billardart zuständige Landessportwart oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter.

1.3.4. Für Mannschaften ist es vorgeschrieben, dass alle Sportler der Mannschaft in einheitlicher Kleidung antreten. Vor Spielbeginn müssen alle Sportler oder Sportlerinnen, die in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, in der vorgeschriebenen Kleidung zur Begrüßung anwesend sein.



1.4. Verbandswappen

Alle Sportler müssen auf allen Veranstaltungen (NBV & DBU), bei denen sie ihren Verein und den damit auch den NBV repräsentieren, das Verbandswappen gut sichtbar auf der Spielkleidung tragen. Genaues regelt die jeweilige STO-BT. Nur das vom NBV ausgegebene Verbandswappen als Stoffemblem und das durch die zur Verfügung gestellte, unveränderte, digitale Vektordatei erzeugte Druckemblem in einer vom Verband vorgegebenen Größe sind zulässig.

1.5. Der Sportler

1.5.1. Es obliegt der Verantwortlichkeit des Spielers, sich aller Regeln und Zeitplannungen betreffend der Veranstaltung des NBV bewusst zu sein. Vom NBV wird jede vernünftige Anstrengung unternommen, solche Informationen rechtzeitig für die Sportler bereitzustellen. Der Sportler kann keinen Regress geltend machen, falls solche Informationen nicht weitergegeben werden. Die letzte Verantwortung bleibt beim Sportler selbst.

1.5.2. Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spielbetriebes generelles Alkoholverbot. Der Spielbetrieb beginnt im Zuge dieser Regelung mit dem Eintreffen des Spielers am Spielort und endet mit der Unterschrift beider Kapitäne auf dem Spielberichtsbogen bzw. mit dem Ausscheiden des Spielers aus dem Turnier.

Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spielbetriebes Rauchverbot. Während der Spielpausen kann der Sportler oder Schiedsrichter für das Rauchen geeignete Räumlichkeiten aufsuchen.

1.5.3. Es gilt die Anti-Doping-Ordnung der DBU

1.5.4. Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass Sportler keine Aktivitäten unternehmen, die ihrer Meinung und ihrer Natur nach unsportlich sind, sich peinlich, störend oder schädlich auf andere Sportler, Turnieroffizielle, Medien, Sponsoren, Gäste oder den Sport generell auswirken.

1.5.5. Schiedsrichter oder andere Turnieroffizielle haben das Recht, einen Sportler, der sich unsportlich verhält, mit oder ohne Warnung bis hin zur Disqualifikation zu bestrafen.

1.5.6. Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tipps etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.



1.5.7. Das Benutzen von Mobiltelefonen und mobilen Endgeräten ist während einer laufenden Partie und im Timeout nicht gestattet, außer als Score Bord zur laufenden Partie. Dies beinhaltet alle Mobilgeräte die Anrufe, Nachrichten und Mails empfangen können. Untersagt sind jegliche Handhabung der Geräte sowie Klingeltöne, Vibration und das offene Herumliegen im Sportbereich im eingeschalteten Zustand. Bei Uhren ist ausschließlich das Anzeigen der Uhrzeit gestattet.

Die Strafen sind mit in den Strafenkatalog aufzunehmen und gelten fortlaufend für den gesamten Spielbetrieb der laufenden Saison.

Zu bestrafen ist dieses Vergehen wie folgt:

1.Verstoß: Persönlicher Eintrag in den Spielberichtsbogen und eine Schriftliche Verwarnung

2.Verstoß: Persönlicher Eintrag in den Spielberichtsbogen und ein Strafgeld von € 25,-

3.Verstoß: Persönlicher Eintrag in den Spielberichtsbogen und ein Strafgeld von € 50,-

Jeder weitere Verstoß wird wie der 3. Verstoß geahndet.

1.6. Werbung

Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig. Die Werberechte, einschließlich der Werberechte am Mann, liegen grundsätzlich beim NBV, sofern er Ausrichter der Veranstaltung ist. Persönliche Werbung des Sportlers ist grundsätzlich zulässig, entsprechende Verträge binden den Veranstalter jedoch nicht.

Das Tragen persönlicher Werbung muss zusätzlich vom Veranstalter genehmigt sein.

Die Werberichtlinien der DBU gelten analog auch für den NBV.

1.7. Spielzeit

1.7.1. Die Spielzeit (Saison) beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30 Juni des Folgejahres.

1.7.2. Die Terminplanung des NBV wird mit der Terminplanung der DBU abgestimmt. Die Termine werden vom NBV festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben. Änderungen/Ergänzungen im Terminkalender der DBU und/oder übergeordneter Billardverbände, sowie bei bundesweiten Aktionstagen rechtfertigen eine Terminplanänderung des NBV.



Zum Termin der Generalversammlung und den Sportratsitzungen bzw. Einzelmeisterschaften, in den jeweiligen Billardarten, dürfen keine weiteren Wettbewerbe oder Turniere stattfinden.

1.8. Erteilung der Spielberechtigung (Lizenzerteilung)

- 1.8.1. **Die Vereinslizenz** erhalten die Vereine mit der erfolgreichen Aufnahme in den NBV.
- 1.8.2. **Die Mannschaftslizenz** für die Ligawettbewerbe und die weiteren Mannschaftswettbewerbe erfolgt durch den Landessportwart der jeweiligen Billardart. Nachfolgend müssen grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt werden.
 - a) Abgabe einer Mannschaftsmeldung
 - b) Weitere Voraussetzungen werden in der STO-BT geregelt und sind zu beachten.
- 1.8.3. **Die Einzelspielerlizenz** für den NBV-Sportbetrieb wird erteilt, wenn
 - a) der Sportler in einem NBV-Mitgliedsverein organisiert (aktiv im Onlineportal des NBV) ist.
 - b) das Formblatt „*Einwilligungserklärung zur Nutzung und Veröffentlichung personenbezogener Daten und Verpflichtungserklärung*“ unterschrieben beim NBV vorliegt.
 - Die Vereine haben dies über das bereitgestellte Online-Portal zu beantragen.
 - Die Beantragung der Lizenzen neuer Vereinsmitglieder kann jederzeit erfolgen. Der Sportler ist nach der Erteilung sofort (im Ligawettbewerb nach einer 10-Tages-Sperrfrist) spielberechtigt.
- 1.8.4. Die Spielberechtigung gem. Pkt. 1.8.1., 1.8.2. und 1.8.3. erlischt automatisch, wenn der Verein die Bedingungen nach §7 der NBV Satzung erfüllt.
- 1.8.5. Den Sportlern ist es erlaubt, in den Billardarten Pool, Snooker oder Karambolage für verschiedene Vereine am Sportbetrieb teilzunehmen. Je Billardart für einen Verein.

Darüber hinaus ist es den Sportlern in der Spielart Karambolage erlaubt, auf dem großen und kleinen Billard (Matchbillard & Turnierbillard) für je einen Verein zu starten.
- 1.8.6. Hat der Sportler an Ligawettbewerben teilgenommen, so ist es ihm beim Vereinswechsel oder auch beim Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit, an Ligawettbewerben teilzunehmen. Der Nachweis ist vom Sportler zu erbringen und hat nur Gültigkeit, wenn er vom zuständigen Landesverband ausgestellt ist.



Weiteres zum Vereins- oder Verbandswechsel regelt der Pkt.1.11. dieser STO-AT

1.9. Altersklassen

Die Altersklassen werden in der STO-BT der jeweiligen Billardart festgelegt und orientieren sich grundsätzlich an den Regelungen der DBU.

1.10. Unsportliches Verhalten

Als Unsportliches Verhalten ist jegliches Verhalten einzuordnen,

- welches dem Ansehen des Billardsportes schadet,
- wider der Natur des Spiels gerichtet ist,
- oder einen sportlich und fairen Verlauf der Partie zerstört. Dazu gehört z.B.:
 - ✓ Ablenken des Gegners
 - ✓ Die Positionen von Kugeln anders als durch einen Stoß zu verändern
 - ✓ Weiter zu spielen, nachdem ein Foul begangen oder das Spiel unterbrochen wurde
 - ✓ Während eines Spiel am benachbarten Tisch Trainingsstöße zu absolvieren
 - ✓ Den Tisch zu markieren
 - ✓ Das Spiel zu verzögern
 - ✓ Den Spielablauf betreffende Absprachen zu treffen
 - ✓ Unangebrachte Ausrüstungen zu benutzen

1.11. Vereinswechsel / Wechsel aktive Mitgliedschaft / Freigabebescheinigung

1.11.1. Möchte ein Sportler den Verein wechseln oder seine aktive Mitgliedschaft in einer Billardart in einen anderen Verein verlegen, muss der abgebende Verein die Freigabe positiv oder negativ bescheinigen.

1.11.2. Der Vereinswechsel oder der Wechsel der Billardart in einen anderen Verein wird über das Online-Portal des NBV vom aufnehmenden Verein unter „Transferanfrage stellen“ vollzogen. Stimmt der abgebende Verein diesem zu, so gilt die Freigabe als erteilt und der NBV wird dem Spielertransfer zustimmen.

Sollte der abgebende Verein auf die Transferanfrage nicht innerhalb von 10 Tagen reagieren, wird der Spielertransfer vom NBV genehmigt.

1.11.3. Wechselt ein bereits im Ligawettbewerb eingesetzter Sportler innerhalb der Saison den Verein, verliert er grundsätzlich die Spielberechtigung für die lfd. Spielzeit. Die Spielberechtigung für die Teilnahmen an Einzelmeisterschaften bleibt hiervon unberührt.



Im besonderen Härtefällen entscheidet der für die Billardart zuständige Landessportwart.

- 1.11.4. Verlässt ein Sportler den Verein, so muss ihm die Freigabe positiv oder negativ bescheinigt werden. Dies geschieht über das Online-Portal des NBV unter „Vereinszugehörigkeit löschen“. Wenn in dem nachfolgenden Popup Fenster der Haken nicht bei „negative Freigabe“ gesetzt ist, so ist seine Freigabe automatisch positiv.

Verweigert der Verein diese positive Freigabe unberechtigterweise, so kann die Spielberechtigung vom Landessportwart der jeweiligen Billardart oder vom geschäftsführenden Präsidium erteilt werden.

2. Einzelspielbetrieb

2.1. Meisterschaftsangebot

Im Bereich des NBV werden in den Billardarten Pool-Billard, Karambolage und Snooker Einzelmeisterschaften angeboten. Einzelheiten werden in der STOB-T der jeweiligen Billardart festgelegt.

2.2. Spielkleidung

Vor Beginn offizieller Einzelmeisterschaften ist die Spielkleidung der Teilnehmer von der Turnierleitung zu überprüfen.

2.3. Spielorte

Jeder Verein oder jedes Spiellokal kann sich für die Austragung der Einzelmeisterschaft in Textform bewerben. Nach Durchsicht der Bewerbungen werden die Spielorte festgelegt und allen Vereinen mitgeteilt.

2.4. Einspielzeit

- 2.4.1. Die Sportler müssen mindestens 1 Stunde vorher Zugang zum Spielraum haben, um sich einspielen zu können.

2.5. Nichtantritt

Tritt ein gemeldeter Sportler zum Wettbewerb nicht an, gilt er als unentschuldig nicht angetreten. Er wird vom Wettbewerb disqualifiziert.

2.6. Ausschluss vom Wettbewerb

- 2.6.1. Ist ein Sportler nach Aufruf und Ablauf der Karenzzeit nicht spielbereit, ist die Begegnung für den Betroffenen als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge. Das Verhalten wird als unentschuldigtes Nichtantreten gewertet.



- 2.6.2. Bereits ausgetragene Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner. Bei Turnieren mit Punktwertung oder im Gruppensystem werden die Spiele annulliert.

2.7. Spielabbruch

- 2.7.1. Will ein Sportler seine Partie abrechnen oder den Wettbewerb vorzeitig beenden, so hat er dies unter Angabe der Gründe bei der Turnierleitung zu beantragen. Die Entscheidung der Turnierleitung ist bindend.

Sie zieht bei Beachtung der Entscheidung der Turnierleitung kein Strafgeld und keine Sperre nach sich

- 2.7.2. Beendet der Sportler selbstständig seine Partie vorzeitig oder bricht gar den Wettbewerb ab, so kann dies als Unsportliches Verhalten ausgelegt werden und wird als unentschuldigtes Nichtantreten geahndet. Pkt. 2.6.2. kommt zur Anwendung

Dieses liegt im Ermessen der Turnierleitung.

2.8. Verlassen des Spielortes

- 2.8.1. Verlassen des Spielortes ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich.
- 2.8.2. Verlässt ein Sportler ohne Zustimmung der Turnierleitung den Spielort, so kann das Verhalten als Spielabbruch ausgelegt werden. (Siehe dazu Pkt. 2.7.2)

2.9. Entschuldigungen

Absagen nach Meldeschlüssen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet (z.B. Krankheit, in Fällen von höherer Gewalt) sind und spätestens eine Woche nach Absage dem Sportwart, unaufgefordert, schriftlich (z.B. Bescheinigung vom Arzt) vorliegen. Der Landessportwart der jeweiligen Billardart kann dann von einer Bestrafung absehen.

2.10. Austragungsmodus

Der Austragungsmodus der jeweiligen Einzelmeisterschaft ist der entsprechenden Ausschreibung zu entnehmen.

2.11. Turnierleitung

- 2.11.1. Der Landessportwart der jeweiligen Billardart ist bei jedem Turnier für die Bestellung der Schiedsrichter und Turnierleitung, welche das Turnier nach den einschlägigen Paragraphen der STO-AT und STO-BT der jeweiligen Billardart durchführen, verantwortlich.
- 2.11.2. Das aktuelle Regelwerk der DBU und die STO's sind von der Turnierleitung bereitzulegen. Die Turnierleitung kann für jede Partie Schiedsrichter einsetzen (siehe dazu Pkt. 5.2. dieser STO).



- 2.11.3. Den Anordnungen der Turnierleitung haben alle Sportler Folge zu leisten.
- 2.11.4. Die Turnierleitung führt das Turnierprotokoll und übersendet dies nach Beendigung des Turniers umgehend an den zuständigen Landessportwart.

2.12. Turnierverlauf

- 2.12.1. Die Turnierleitung hat den Spielplan so zu gestalten, dass die Finalspiele spätestens um 22:00 Uhr beginnen können. Eine Karenzzeit von max. 20 Minuten kann von der Turnierleitung in Anspruch genommen werden.
- 2.12.2. Verläuft das Turnier entgegen den Planungen über diesen Zeitrahmen hinaus, so hat die Turnierleitung die Pflicht das Turnier zu beenden und die noch ausstehenden Partien zu einem anderen Termin austragen zu lassen. Ort und Zeitpunkt werden vom zuständigen Landessportwart binnen einer Frist von einer Woche bekannt gegeben und müssen innerhalb von vier Wochen nach dem 1. Turnier stattfinden. Dieser Termin muss nicht auf ein Wochenende fallen.

2.13. Siegerehrungen

Zu Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (1 - 3) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhalten diese Sportler keine Auszeichnung. Der Betreffende ist für die nächste Einzelmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt.

3. Mannschaftsspielbetrieb

3.1. Meisterschaftsangebot

Im Bereich des NBV werden in den Billardarten Pool-Billard, Karambolage und Snooker Mannschaftsmeisterschaften angeboten. Weitere Einzelheiten werden in der STO-BT der jeweiligen Billardart festgelegt.

3.2. Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung ist eine vom Landessportwart der jeweiligen Billardart erteilte Mannschaftslizenz nach Pkt. 1.8.2. der STO-AT. Weitere Einzelheiten regelt die STO-BT der jeweiligen Billardart.

3.3. Mannschaftsaufstellung

- 3.3.1. Es dürfen nur Sportler eingesetzt werden, die über eine Einzelspielerlizenz verfügen. (siehe dazu auch Pkt. 1.8.3.)
- 3.3.2. Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie mit der minimalen Mannschaftsstärke antritt.
- 3.3.3. Jede Mannschaft muss vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der



Mannschaft angehören. Vor Begegnungsbeginn sind durch die Mannschaftsführer das Spielmaterial auf Einhaltung der technischen Bestimmungen und die Spielbekleidung der eingesetzten Sportler zu überprüfen.

- 3.3.4. Ein Protest ist sofort nach Eintreten bzw. Erkennen des angefochtenen Umstandes auf dem Spielprotokoll festzuhalten. Der gegnerische Mannschaftsführer ist über die Eintragung zu informieren und hat seine Kenntnis mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Nach dem Spielbeginn (1. Stoß) sind Änderungen oder Reklamationen nicht mehr zulässig.
- 3.3.5. Wird ein nicht spielberechtigter Sportler eingesetzt, werden dessen Spiele annulliert.

3.4. Mannschaftswechsel innerhalb des NBV

Der Wechsel einer Mannschaft, inkl. Ligastartplatz, zu einem anderen Verein ist möglich, bedarf aber der schriftlichen Zustimmung des abgebenden Vereins und eines entsprechenden Antrages des aufnehmenden Vereins. Liegen die Einverständnisse beider Vereine vor, so kann der Landessportwart der jeweiligen Billardart dem zustimmen, sofern mindestens die Hälfte der benötigten Mannschaftsspieler in der neuen Spielzeit in dieser Mannschaft eingesetzt wird.

3.5. Spielberichte / Ergebnismeldung

- 3.5.1. Spielberichte dienen als Nachweis der Spielbegegnung. Sie sind dementsprechend zu führen und müssen von beiden Mannschaften für die ganze Spielzeit aufbewahrt werden. Der NBV kann bei Bedarf die entsprechenden Spielberichte anfordern.
- 3.5.2. Bei der Mannschaftsbegegnung ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in doppelter Ausfertigung (je ein Exemplar für Gastgeber und Gastmannschaft) auszufüllen. Nach Beendigung der Spielbegegnung ist der Spielbericht von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben und die Gastmannschaft erhält ein Exemplar.
- 3.5.3. Werden in dem Spielbericht vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder Spielberichte angefertigt, ohne dass eine Spielbegegnung stattgefunden hat (Spielmanipulation), so werden beide Mannschaften disqualifiziert.
Die Berichtigung offensichtlicher Fehler ist zulässig
- 3.5.4. Vorkommnisse (unkorrekte Spielkleidung, Antritt mit unvollständiger Mannschaftsstärke, etc.) sind auf dem Spielbericht und ins Onlinesystem einzutragen. Ohne diese Eintragung sind später eingehende Proteste nicht zulässig.
- 3.5.5. Die Online-Spielberichtseingabe passiert zeitnah nach Beendigung der Mannschaftsbegegnung, jedoch spätestens bis 24 Uhr am Spieltag. Die Eingabe erfolgt durch die Heimmannschaft lückenlos und korrekt.



- 3.5.6. Erfolgt die Online-Eingabe nicht oder nicht fristgerecht, kann die entsprechende Begegnung komplett für die Heimmannschaft als verloren gewertet werden. Hier prüft der zuständige Landessportwart, ob durch das Nichteingeben des Spielberichtes eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt und kann in diesem Fall das Realergebnis werten.

3.6. Karenzzeit

Die Karenzzeit beträgt 1 Stunde.

3.7. Abmelden / Rücktritt vom Spielbetrieb / Nichtantreten von Mannschaften

- 3.7.1. Das Abmelden einer gemeldeten Mannschaft ist nach dem Stichtag nur mit Zahlung einer Abmeldegebühr möglich und hat zu Folge, dass der Verein die Startberechtigung für diese Spielklasse verliert.

- 3.7.1.1 Der Rücktritt vom Spielbetrieb in der laufenden Saison ist nur mittels Antrag durch triftige Gründe beim Landessportwart möglich und bedarf einer Genehmigung des kleinen Sportrates. Die bereits absolvierten Spiele werden genullt und die Mannschaft steht als 1. Absteiger der Spielklasse fest. Eine Rückzugsgebühr wird nicht erhoben.

- 3.7.2. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn

- a) die Karenzzeit überschritten ist.
- b) eine angetretene Mannschaft nicht spielberechtigt ist.

Die Spielbegegnung wird mit der höchstmöglichen Match-Wertung als verloren gewertet.

- 3.7.3. Ist das Nichtantreten durch unvorhersehbare Umstände zu entschuldigen (der Nachweis dafür ist gegenüber dem für die jeweilige Billardart Landessportwart zu erbringen), kann die Zahlung eines Strafgeldes entfallen. Ob der Spieltag neu angesetzt wird, liegt im Ermessen des zuständigen Landessportwartes.

- 3.7.4. Mannschaften, die während der Spielzeit insgesamt dreimal (3) nicht angetreten sind, sind in der laufenden Spielzeit nicht mehr spielberechtigt und gelten als disqualifiziert. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft steht als 1. Absteiger der Spielklasse fest.

- 3.7.5. Spieler einer disqualifizierten Mannschaft dürfen in der laufenden Saison in anderen Mannschaften des Vereins nicht eingesetzt werden. Der Landessportwart entscheidet, welche Spieler betroffen sind.

3.8. Spielverlegung

- 3.8.1. Spielverlegungen sind grundsätzlich statthaft, bedürfen jedoch der Zustimmung der gegnerischen Mannschaft und des Landessportwartes der jeweiligen Billardart.



- 3.8.2. Die Spielverlegung ist über das Online-Portal des NBV unter „Spielverlegung“ abzuwickeln.
- 3.8.3. Die Spielverlegung muss mindestens 24 Stunden vor dem ursprünglich anberaumten Spieltermin abgeschlossen sein und ist für beide Mannschaften bindend.
- 3.8.4. Es dürfen nicht mehr als 2 aufeinander folgende Spieltage verlegt werden. Der neue Spieltermin darf maximal 6 Wochen nach dem ursprünglichen Spieltermin liegen.
- 3.8.5. Ein einmal verlegter Spieltag darf nicht nochmal verlegt werden.
- 3.8.6. Spielverlegung der letzten drei (3) Spieltage nach hinten ist nicht gestattet, die Vorverlegung bleibt hiervon unberührt.
- 3.8.7. Die Verlegung eines früheren Spieltermins in den Zeitraum der letzten drei (3) Spieltage ist nicht gestattet.
- 3.8.8. Dem Verlegungsantrag zu Mannschaftsspielen im Ligawettbewerb eines Vereins bzw. einer Mannschaft ist zuzustimmen, wenn
 - a) Sportler zu nationalen oder internationalen Meisterschaften eingeladen werden oder sich qualifiziert haben. Gleiches gilt für angeordnete Kaderlehrgänge bzw. Abberufung zu Auswahlspielen.
 - b) Schiedsrichter zu nationalen oder Internationalen Meisterschaften abberufen werden. Gleiches gilt für die angeordnete Teilnahme an Schiedsrichtertagungen bzw. -weiterbildungen.
 - c) Verbands- bzw. Bundesvertreter zu Veranstaltungen oder Tagungen delegiert werden.
- 3.8.9. Eine Spielverlegung kann seitens des für die Billardart zuständigen Landessportwartes angeordnet (Härtefall) werden, wenn
 - a) ein unaufschiebbarer Grund im Verein, in der Mannschaft oder bei einem Mannschaftsmitglied vorliegt und die gegnerische Mannschaft dies ablehnt obwohl eine Spielverlegung möglich gewesen wäre.
 - b) es im Interesse des Billardsportes liegt.

Ob es sich um einen Härtefall handelt, entscheidet der zuständige Landessportwart. Bei der Neuansetzung des Spieltages hat der Landessportwart darauf zu achten, dass es nach Möglichkeit nicht zu weiteren Nachteilen der betreffenden Mannschaften kommt.
- 3.8.10. In Härte- und in Ausnahmefällen kann der Landessportwart die Bestimmungen in den §§ 3.8.3 bis 3.8.7 außer Kraft setzen und eine Sonderregelung treffen.



3.9. Einspielzeit

- 3.9.1. Die Gastmannschaft muss eine Stunde vorher Zugang zum Spielraum haben, um sich einspielen zu können.

3.10. Mannschaftswettbewerbe in Turnierform

- 3.10.1. Die Mannschaften müssen mindestens 1 Stunde vorher Zugang zum Spielraum haben, um sich einspielen zu können.
- 3.10.2. Bei Mannschaftswettbewerben entfällt die übliche Karenzzeit. Die Mannschaften müssen zu den festgesetzten Anfangszeiten bzw. nach Aufruf in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Verstößt eine Mannschaft gegen vorstehende Bestimmungen, wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen und gilt als nicht angetreten.
- 3.10.3. Die Entschuldigungsregel nach Pkt. 2.9. gilt entsprechend.

4. Auf- / Abstiegsregelung

4.1. Die Regelung erfolgt in der STO-BT der jeweiligen Billardart

4.2. Besondere Regelung

- 4.2.1. Für Mannschaften, die den Spielbetrieb der DBU (Regionalliga, 1. und 2. Bundesliga) mit Beginn der neuen Saison verlassen wollen, obwohl sie den Klassenerhalt aus sportlicher Sicht geschafft haben, gilt folgende Regelung:

Der freiwillige Rückzug aus dem Bundesspielbetrieb ist dem für die jeweilige Billardart zuständigen Landessportwart spätestens bis zum Meldeschluss für den DBU Spielbetrieb schriftlich bekannt zu geben.

- 4.2.2. Nur unter Einhaltung von § 4.2.1. und auf Antrag des Vereins erhält die betroffene Mannschaft für die kommende Saison die Mannschaftslizenz (§ 1.8.2. dieser STO) zur Teilnahme am Spielbetrieb der jeweiligen Oberliga, wobei zu beachten ist:

- a. Die jeweilige Oberliga wird für diese Saison um eine Mannschaft erweitert.
- b. Für alle weiteren Ligen gilt in dieser Saison, dass eine Mannschaft mehr absteigen muss, als in den jeweiligen STO-BT vorgesehen ist.

- 4.2.3. Versäumt ein Verein, die Meldung bis zum genannten Meldetermin (§ 4.2.1. dieser STO) vorzunehmen, so ist die betroffene Mannschaft als erloschen anzusehen.

Wird für diese Mannschaft eine Mannschaftslizenz für den NBV Spielbetrieb beantragt, so ist sie gem. § 1.8.2 dieser STO als Neuanmeldung zu betrachten und in der jeweils untersten Spielklasse einzustufen.



5. Schiedsrichter

5.1. Schiedsrichterrichtlinien

Die Schiedsrichterrichtlinien der DBU sind für alle Wettbewerbe verbindlich.

5.2. Schiedsrichtertätigkeiten

- 5.2.1. Die Schiedsrichterregelung muss bei den Wettbewerben in der Ausschreibung enthalten sein bzw. von der Turnierleitung vor Wettbewerbsbeginn bekanntgegeben werden.
- 5.2.2. Aus dem Wettbewerb ausgeschiedene Sportler (Einzelmeisterschaften) sind grundsätzlich verpflichtet das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen.
- 5.2.3. Bei Verweigerung von Schiedsrichtertätigkeiten kann der betroffene Sportler vom Wettbewerb disqualifiziert werden. Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im Ergebnis in der Wertung der Gegner. Er hat kein Recht auf die erreichte Platzierung.

6. Strafbestimmungen

6.1. Verhängung von Strafgeldern

- 6.1.1. Das zuständige Straforgan kann Geldstrafen bis zu 500,-€ verhängen.
- 6.1.2. Wird wegen Verstoßes gegen die STO-AT eine Geldstrafe verhängt, so kann nach Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers, bis zum Ausgleich der Geldstrafe, ruhen. Dieses wird dem Sportler in dem Strafbescheid mitgeteilt.
- 6.1.3. Werden gegen Mannschaften Geldstrafen verhängt, so müssen diese bis Saisonende beglichen werden. Erfolgt dies nicht, so sind nachträgliche Punktabzüge und Platzierungsänderungen möglich.
- 6.1.4. Vereine haften für die gegen ihre Zugehörigen verhängten Straf gelder (Grundlage §22 Abs. 7 der gültigen NBV Satzung).

6.2. Verhängung von Spielsperren

- 6.2.1. Das zuständige Straforgan kann Spielsperren bis zu 12 Monaten verhängen.
- 6.2.2. Nimmt ein Sportler am Sportbetrieb des NBV teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auch auf die Wettbewerbe aus, die zur Teilnahme an Bundeswettbewerben berechtigen.
- 6.2.3. Im Umkehrschluss kann der NBV zwischen Meldeschluss und stattfindender Maßnahme die Meldung revidieren.



6.2.4. Nicht davon betroffen ist der Einsatz in einer Mannschaft der 1. und 2. Bundesliga sowie der Regionalliga. Eine Sperre im Zuständigkeitsbereich der DBU ist mit dem für die Billardart zuständigen Bundessportwart gesondert zu verhängen. Die Beantragung einer Sperre für die 1. und 2. Bundesliga, sowie der Regionalliga obliegt dem kleinen Sportrat der jeweiligen Billardart.

6.3. Die Strafen

Die im Anhang aufgelisteten Strafen sind ein Auszug aus der Rechts- und Strafordnung und beinhalten nur die Strafen der STO-AT.

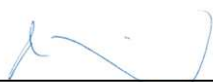
7. Inkrafttreten

Die STO-AT tritt gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 01. September 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Letzte von der Gesamtsportratsitzung beschlossene Änderung 25. Juni 2023.

Neumünster, 25. Juni 2023



- NBV Präsident -
Kai Krellmann



- NBV Vizepräsident -
Sven Adomeit



- NBV Schatzmeister -
Patrick Schöngart



Anhang: Strafkatalog der STO-AT

Verstoß	Erklärung	Strafe	Bußgeld
Pkt. 1.5.2.	Verstoß gegen das Rauch- & Alkoholverbot	Strafmaß liegt im Ermessen des zuständigen Straforgans (Spielersperr bis zu 12 Monaten oder Bußgeld bis zu 300€)	
Pkt. 1.10.	Unsportliches Verhalten	Strafmaß liegt im Ermessen des zuständigen Straforgans (Spielersperr bis zu 12 Monaten oder Bußgeld bis zu 300€)	
Pkt. 2.5.	Nichtantritt	./.	50,- €
Pkt. 2.5.	Nichtantritt (Wiederholungsfall)	Spielersperr bis zu 12 Monaten möglich	50,- €
Pkt. 2.6.1.	Ausschluss vom Wettbewerb	./.	50,- €
Pkt. 2.6.1.	Ausschluss vom Wettbewerb (Wiederholungsfall)	Spielersperr bis zu 12 Monaten möglich (ggf. in allen Disziplinen)	50,- €
Pkt. 2.7.1.	Spielabbruch	Disqualifikation aus dem Wettbewerb	50,- €
Pkt. 2.8.2.	Verlassen des Spielortes	Disqualifikation aus dem Wettbewerb	50,- €
Pkt. 2.13.	Nichterscheinen auf der Siegerehrung	Keine Ehrung und Spielersperr für die nächste NDM in dieser Disziplin	./.
Pkt. 3.3.5.	Einsatz nicht spielberechtigter Sportler	Verlust der jeweiligen Partie	50,- €
Pkt. 3.5.3.	Spielmanipulation	Disqualifikation beider Mannschaften; Einstufung in die unterste Spielklasse	200,- €
Pkt. 3.5.5.	Nicht fristgerechte Ergebnismeldung	Möglicher Verlust der Begegnung (Prüfung durch den LSW)	1. Verstoß 25,-€ 2. Verstoß 50,-€ Weitere 75,-€
Pkt. 3.7.1.	Abmelden einer Mannschaft nach dem Stichtag	Verlust der Ligastartberechtigung; Einstufung in die unterste Spielklasse	400,- €
Pkt. 3.7.2. f	Nichtantritt einer Mannschaft	Spielverlust Spielverlust Disqualifikation (1. Absteiger d. Spielkl.)	1. Verstoß 100,-€ 2. Verstoß 100,-€ 3. Verstoß 200,-€
Pkt. 5.2.3.	Verweigerung von Schiedsrichtertätigkeiten	Strafmaß liegt im Ermessen des zuständigen Straforgans (Spielersperr bis zu 12 Monaten oder Bußgeld bis zu 500€)	